LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER ESSIGINDUSTRIE VERBAND DER ESSENZENINDUSTRIE VERBAND DER SPIRITUOSENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

Die Lohntafel gilt:

Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgen-

land, Tirol, Steiermark und Salzburg.

Fachlich: Für alle Betriebe des Fachverbandes, welche Essenzen, Gärungsessig

bzw. Spirituosen erzeugen, soferne die Herstellung dieser Produkte

jahresumsatzmäßig überwiegt.

Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestellten-

versicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Die Lohntafel gilt ab *1. Jänner 1999*, somit tritt die Lohntafel vom 19.12.1997 außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen:

	Monatslohn ATS
SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen	18.430,00
2. FacharbeiterInnen	17.250,00
3. KraftfahrerInnen	16.870,00
4. StaplerfahrerInnen	15.950,00
5. PartieführerInnen und qualifizierte ArbeitnehmerInnen	15.270,00
6. Angelernte ArbeitnehmerInnen	14.800,00
7. Sonstige ArbeitnehmerInnen	14.210,00

IV. Lehrlinge

- 1. Lehrjahr ATS 6.040,00 monatlich
- 2. Lehrjahr ATS 7.770,00 "
- 3. Lehrjahr ATS 11.220,00 "
- 4. Lehrjahr ATS 12.080,00 "

V. Zehrgelder

Das Fahrpersonal (KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen) erhält Zehrgelder in nachfolgender Höhe:

VI. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

Nach	n de	m vo	llendeten 3. Dienstjahr	ATS 287,00
"	,,	,,	5. "	ATS 317,00
,,	,,	,,	10. "	ATS 389,00
"	,,	,,	15. "	ATS 460,00
"	,,	,,	20. "	ATS 511,00
,,	,,	,,	25. "	ATS 593,00
"	,,	"	30. "	ATS 685,00

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VII.

Die schillingmäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII. Begünstigungsklausel

Die Lohntafel darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 21. Dezember 1998

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL GÖBL